



Die neue Verbringungsverordnung



ist seit 01.September 2010 in Kraft.



Verbringungsverordnung

Ziel der Verbringungsverordnung ist, die Voraussetzungen zur korrekten Umsetzung der **Düngeverordnung** und damit der Nitratrichtlinie zu verbessern. Insbesondere sollen die vorhandenen Rechtslücken bei gewerblichen und nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen geschlossen und Nährstoffströme mit Wirtschaftsdüngern transparenter gemacht werden.



Wer ist betroffen?

Die Verbringungsverordnung gilt für **alle Betriebe, die Wirtschaftsdünger sowie Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, abgeben (auch ohne Entgelt), befördern und aufnehmen**. Betroffen sind nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch gewerbliche Tierhaltungen, Reitställe, Biogasanlagen, Lohnunternehmen evt. Kompostanlagen und Erdenwerke etc. sowie Vermittler bzw. Zwischenhändler und Transporteure.





Was sind Wirtschaftsdünger?

Wirtschaftsdünger nach der Verordnung sind Düngemittel, die

- als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Nutztieren,
- als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung,

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung anfallen oder erzeugt werden. Darunter fallen also sämtliche Gülle-, Mist- und Jauchearten sowie Gärreste und Mischungen (z.B. abgetragene Pilzkultursubstrate oder Komposte), die Wirtschaftsdünger enthalten.



§ 2 Die Verbringungsverordnung gilt nicht für:

- Abgabe, Beförderung und Empfang **< 200 t FM/J.**
- **Innerbetriebliche Handlungen** in einem Umkreis von **50 km** um den Betrieb.
- Betriebe, die nach DÜV **keine Nährstoffvergleiche** erstellen müssen und gleichzeitig die Mengen aus betrieblichem Wirtschaftsdünger und aufgenommenen Stoffen **500 kg N nicht überschreiten.**
- Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe in **Verpackungen < 50 kg**, die an nicht gewerbliche Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden.

Was fordert die Verbringungsverordnung?

- Aufzeichnungspflicht §3
- Meldepflicht §4
- Mitteilungspflicht § 5

§3 Aufzeichnungspflicht

-Wer muss aufzeichnen?-

- ✓ Abgeber
- ✓ Beförderer
- ✓ Empfänger

§3 Aufzeichnungspflicht

-Was ist zu dokumentieren?-

- ✓ Name, Anschrift des Abgebers/Beförderers/Übernehmers,
- ✓ Datum der Abgabe, des Beförderns, der Übernahme,
- ✓ Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes,
- ✓ Menge der Frischmasse in Tonnen,
- ✓ Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) in kg/t FM,
 - (gilt nicht für Beförderer, der ausschließlich im Auftrag handelt),
- ✓ Menge N aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg.

Formular zur Aufzeichnungspflicht

- Empfohlen wird **Lieferschein mit Unterschriften**
- Es gibt aber auch andere Möglichkeiten, z.B. Rechnungen, Wiegescheine, Exceltabellen, welche die geforderten Aufzeichnungen enthalten.

Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung nach § 3 der Verbringungsverordnung

Abgeber:
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland

Beförderer ²⁾:
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland

Empfänger:
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland ¹⁾

Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig.

Art des Wirtschaftsdüngers:

Rindergülle Schweinegülle Mischgülle (Art)

Hühnertrockenkot (HTK) Hähnchenmist Putenmist

Gärreste mit% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Sonstiges (Art)

mit% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Inhaltsstoffe: gem. Analyse nach Richtwerten

TS-Gehalt %	Ges.-N in kg je m ³ bzw. t Frischmasse	P ₂ O ₅ in kg je m ³ bzw. t Frischmasse
-------------	---	--

Abgabedatum: ³⁾ Abgabemenge:
in t Frischmasse

Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung:

Ges.-N in kg	davon N aus tier. Herkunft in kg
--------------	----------------------------------

.....
Ort, Datum, Abgeber ggf. Beförderer²⁾ Ort, Datum Empfänger

1) Haben Abgeber und Empfänger Ihren Sitz in unterschiedlichen Bundesländern, hat der Empfänger jeweils bis zum 31. März die im vorangegangenen Jahr empfangenen Mengen der zuständigen Behörde zu melden (siehe Formular zur Meldepflicht).

2) Sofern nicht identisch mit Abgeber oder Empfänger.

3) Besteht die Partie aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von max. vier Wochen zusammengefasst werden. Der Zeitraum ist anzugeben. Die Aufzeichnungsfrist beginnt mit der ersten Teillieferung. Diese beträgt höchstens einen Monat. Bei Aufnahme und Verwendung im eigenen Betrieb gilt eine Frist von zwei Monaten.

Die Aufzeichnungen sind nach der Verbringungsverordnung für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe bzw. Aufnahme aufzubewahren.

Hinweis: Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Insbesondere bei Gärresten aus Biogas-Anlagen, Pilzkultursubstraten oder sonstigen Mischungen aus Wirtschaftsdüngern ist dies zu beachten. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie **unverzüglich** eine nach Düngemittelverordnung **vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhändigen**.

Formular Aufzeichnungspflicht





§3 Aufzeichnungspflicht

-Welche Fristen sind einzuhalten?-

Spätestens **einen Monat nach Abgabe/Befördern/Übernahme** (2 Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb) von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, hat der **Abgeber/Beförderer/Übernehmer** aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind **3 Jahre** ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren und auf Verlangen bei einer etwaigen Kontrolle den zuständigen Behörden vorzulegen.

§4 Meldepflicht

Bei **Einfuhr** von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, nach Baden-Württemberg muss der **Empfänger** bis zum **31. März** für das vorausgegangene Jahr folgendes an die Untere Landwirtschaftsbehörde melden:

- **Name und Anschrift des Abgebers,**
- **Datum bzw. Zeitraum der Abnahme,**
- **Menge Frischmasse in Tonnen.**

§5 Mitteilungspflicht

Einen Monat vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten hat der **Abgeber** an die für seinen Unternehmenssitz zuständige **Untere Landwirtschaftsbehörde** Mitteilung zu machen.

Die Mitteilungspflicht gilt auch für Abgeber, die bisher schon in Verkehr gebracht haben. Sie müssen sich **einmalig** mitteilen!

Weitere Informationen zur VerbringungsVO:

- Merkblatt,
- Fragen- und Antwortkatalog,
- und alle Formulare.

www.landwirtschaft-bw.de

Landwirtschaft/ Rechtsgrundlagen/Produktionsspezifische
Rechtsgrundlagen/Pflanzenproduktion



Weitere wichtige Rechtsvorschriften, die bei der Wirtschaftsdüngerausbringung zu beachten sind:

- Düngeverordnung,
- Düngemittelverordnung.

www.landwirtschaft-bw.de

Landwirtschaft/Rechtsgrundlagen/Produktionsspezifische
Rechtsgrundlagen/Pflanzenproduktion





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

